§ 1 Einschränkung des Anwendungsbereichs

[1]Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt diese Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind. [2]Sie gilt nicht für Brennstoffzellen und ihre Anlagen zur Abführung der Prozessgase.